

ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

Pulverlöscher – im Krankenhaus immer noch ein geeignetes Löschmittel

„Pulverlöscher sind wegen möglicher Sachschäden, die sie verursachen können, zwar auf dem Rückzug. Es gibt jedoch Situationen, da kommen Sie an Pulver als Löschmittel gar nicht vorbei“, betont Gerhard Sprenger von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) und Sachgebietsleiter bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV):

Bei Bränden mit unklaren Brandlasten zum Beispiel oder bei Gasbränden - wenn es darum geht Menschenleben zu retten. Sprenger ergänzt: „Der große Vorteil von Pulverfeuerlöschern ist: Jeder kann sie problemlos und ohne viel Einsatztaktikerfahrung anwenden, weil die Pulverwolken wie von selbst in den Brandherd gezogen werden und damit sehr effektiv Entstehungsbrände löschen.“ Daher könne man Pulver als Löschmittel nicht pauschal als für Krankenhäuser ungeeignet abtun. Im Umfeld von Gasanlagen seien sie – so verankert zum Beispiel in der DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas“ – aufgrund der vorhandenen Brandklasse C (Brände von Gasen) sogar verpflichtend bereitzustellen, erklärt der Leiter des Sachgebietes „Betrieblicher Brandschutz“ im Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der DGUV. Er widerspricht damit der in den FKT-Nachrichten im Oktober abgedruckten Einschätzung der Brandschutzfachkraft Andreas Stangneth, Pulver sei als Löschmittel im Krankenhaus prinzipiell ungeeignet und daher - so Stangneths logische Folgerung aus der ASR2.2, die den Einsatz geeigneter Löschmittel verlangt - nicht mehr zulässig. „Fakt ist: Die ASR A2.2 verlangt geeignete Löschmittel. Gegebenenfalls können das aber durchaus auch Pulverlöscher sein“, hält Sprenger dagegen. Wenn Brände der Brandklassen C und D ausgeschlossen werden können, sollten, um die Folgeschäden durch Löschpulver zu vermeiden, jedoch möglichst Wasser- oder Schaumlöscher (A, B Löscher) eingesetzt werden, so die Empfehlung „Sicheres Krankenhaus“.

Brandschutzhelfer

In dem in den FKT-Nachrichten im Oktober erschienen Beitrag „Mit einem rohen Ei im Hinterkopf“, der über einen Vortrag Stangneths, gehalten auf einer Fortbildungsveranstaltung in Südbayern berichtet, steht ferner: „... Die neue ASR A2.2 verlangt außerdem, dass fünf bis zehn Prozent der Belegschaft zu Brandschutzhelfern ausgebildet werden...“ Auch diese Aussage sei so nicht richtig, betont Sprenger: „Korrekt ist: Die ASR A2.2 verlangt eine der Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Betrieb angemessene Zahl an Brandschutzhelfern. Für Verwaltungsbetriebe empfiehlt sie, als Regelsatz fünf Prozent der Belegschaft zu Brandschutzhelfern auszubilden. In Gewerbebezügen mit erhöhter Brandgefährdung sowie betriebliche Besonderheiten wie Tankstellen, Windenergieanlagen oder Textilpflegebetriebe können aber durchaus auch bis zu 100 Prozent Brandschutzhelfer erforderlich beziehungsweise angestrebt sein“, so Sprenger. Eine pauschale Einschätzung für den erforderlichen Prozentsatz an Brandschutzhelfern in Krankenhäusern möchte er nicht abgeben, das sei vom Einzelfall abhängig. Wichtig sei es hier, Schichtdienst, Urlaub, Krankheit und andere Besonderheiten mit zu berücksichtigen. Das Maß aller Dinge ist auch hier die Gefährdungsbeurteilung.

Evakuierungshelfer

„Evakuierungshelfer werden von der ASR A2.2 nicht gefordert, machen im Krankenhaus mit seinen oft bewegungs- oder wahrnehmungseingeschränkten Gebäudenutzern jedoch durchaus Sinn“, schließt Sprenger seine Berichtigungen. Wie viele Mitarbeiter zu Evakuierungshelfern ausgebildet werden sollen, gilt es wiederum mit Blick auf die Beurteilung der besonderen und spezifischen Gefährdungen in jedem Krankenhaus individuell zu entscheiden.

Maria Thalmayr

„Entscheidend für die Bereitstellung von geeigneten Feuerlöscheinrichtungen in Arbeitsstätten wie zum Beispiel in Krankenhäusern ist die Gefährdungsbeurteilung!“

Gerhard Sprenger